

Al / An die
Comune di / Gemeinde

attraverso PEC / über PEC

Antrag um Baukonzession gemäß Art. 66 Landesraumordnungsgesetz 13/1997

Wichtiger Hinweis: Projekte, welche der Begutachtung durch die Baukommission unterliegen, müssen spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mitsamt aller erforderlichen Unterlagen, wie technischem Bericht, Plänen und Erklärungen vorgelegt werden.
Der vorliegende Antrag ist vollständig auszufüllen.

Projekttitle:

▲ präzise formulierter Titel des Projektes bzw. Bauvorhabens

Variante zur Baukonzession:

▲ Nummer und Datum der vorhergehenden Baukonzession/en

Rechtsgrundlage:

▲ Gesetzesartikel, Verordnungsartikel usw.

Antragsteller/Bauherr:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter:

▲ Name, Rechtssitz und Steuernummer (Unternehmen, Körperschaft, Organisation, Verein usw.)

Projektant/Techniker:

▲ Vor- und Nachname

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

▲ Berufsverzeichnis, Provinz, Nummer

Standort des Bauvorhabens:

▲ vom Projekt/Bauvorhaben betroffene Bauparzelle/n (Bp.) bzw. Grundparzelle/n (Gp.) in Katastralgemeinde (K.G.)

▲ gelegen in: Straße, Hausnummer, Ortschaft

Zone/Flächenwidmung gemäß Bauleitplan:

Zone mit Durchführungs-/Wiedergewinnungsplan

Zweckbestimmung des Gebäudes:

▲ **siehe Auflistung gemäß Artikel 75 Absatz 2 Landesraumordnungsgesetz 13/1997:** „Für die Rechtswirkungen dieses Gesetzes werden folgende Zweckbestimmungen von Gebäuden unterschieden: a) Wohnung, b) Dienstleistung mit Ausnahme des Handels, c) Detailhandel, d) produzierendes Gewerbe und Großhandel, e) Landwirtschaft, f) Einrichtungen von öffentlichem Belang, g) konventionierte Wohnung.“

Fläche des Baugrundstückes:

▲ **gelegen innerhalb der oben genannten Zone/Flächenwidmung;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Unter Baugrundstück versteht man die bebaubare Fläche, auf welcher Gebäude errichtet werden können oder welche bereits bestehenden Gebäuden zugeordnet ist. Das Baugrundstück darf bei der Berechnung der urbanistischen Kubatur, der höchstzulässigen überbauten Fläche und der höchstzulässigen versiegelten Fläche nur einmal in Rechnung gestellt werden.“

Überbaute Fläche:

▲ **höchstzulässige; derzeit bestehende; und neu geplante überbaute Fläche;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Als höchstzulässige überbaute Fläche gilt das Verhältnis zwischen überbauter Fläche und Baugrundstück.“

Versiegelung des Bodens:

▲ **höchstzulässige; derzeit bestehende; und neu geplante Versiegelung des Bodens;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Als Versiegelung des Bodens wird der höchstzulässige Anteil der versiegelten Fläche des Baugrundstückes bezeichnet; sie wird in Prozenten ausgedrückt. Lediglich auf dieser Teilfläche ist die ober- und unterirdische Bebauung sowie die Bodenabdeckung durch Bodenbefestigungen und Überdachungen zulässig.“

Baumassendichte:

▲ **höchstzulässige; derzeit bestehende; und neu geplante Baumassendichte;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Die Baumassendichte gibt das Verhältnis (m^3/m^2) zwischen der außer Boden realisierbaren urbanistischen Kubatur und der entsprechenden Katasterfläche des Baugrundstückes an.“

Urbanistische Kubatur:

▲ **höchstzulässige; derzeit bestehende; und neu geplante urbanistische Kubatur;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Die urbanistische Kubatur ist das Gebäudevolumen über dem Bodenniveau und wird aufgrund der gegebenen Außenmaße berechnet. Nicht berechnet werden: Das Volumen des Dachgeschosses, welches aufgrund der Gemeindebauordnung und der einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet der Hygiene und des Gesundheitswesens nicht für Wohnzwecke nutzbar ist. [...]“

Unterirdische Kubatur:

▲ **derzeit bestehende; und neu geplante unterirdische Kubatur**

Parkplätze:

▲ **Mindestanzahl; derzeit bestehende; und neu geplante Parkplätze;** siehe dazu den Art. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan bzw. die Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Durchführungs- bzw. Wiedergewinnungsplan.

Gebäudehöhe:

▲ **höchstzulässige; derzeit bestehende; und neu geplante Gebäudehöhe;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Als Gebäudehöhe versteht man den Mittelwert der Höhen der Umfassungsmauern des Gebäudes, gemessen vom natürlichen oder durch genehmigte Aushub- oder Aufschüttungsarbeiten geänderten Bodenniveau bis zur Unterkante Dacheindeckung in horizontaler Projektion bzw. Oberkante Fußpfette. Im Falle von Gebäuden, die aneinander angebaut sind, wird die Gebäudehöhe für jedes einzelne Gebäude getrennt berechnet. [...]“

Grenzabstand:

▲ **Mindestgrenzabstand; derzeit bestehender; und neu geplanter Grenzabstand;** siehe Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan: „Als Grenzabstand wird der kürzeste horizontale Abstand zwischen der überbauten Fläche des Gebäudes und der Eigentums- oder Zonengrenze bezeichnet. Nicht berechnet werden Balkone, Dachvorsprünge, Gesimse und Vordächer bis zu einer Auskrugung von 1,5 m. Zu öffentlichen Flächen und zu Flächen, welche der Enteignung unterliegen, müssen die Mindestabstände auch unterirdisch eingehalten werden. Ausgenommen sind Luftschächte im Erdreich bis zu 1 m Breite.“

Gebäudeabstand:

▲ **Mindestgebäudeabstand; derzeit bestehender; und neu geplanter Gebäudeabstand;** siehe DFB zum Bauleitplan: „Als Gebäudeabstand wird der kürzeste horizontale Abstand zwischen den überbauten Flächen von Gebäuden bezeichnet. Der Abstand zwischen den Gebäuden wird längs des Radius, ausgehend vom nächsten Punkt der überbauten Fläche, gemessen. Nicht berechnet werden Balkone, Dachvorsprünge, Gesimse und Vordächer bis zu einer Auskrugung von 1,5 m.“

Straßenabstand:

▲ **Mindeststraßenabstand; derzeit bestehender; und neu geplanter Straßenabstand;** siehe Art. 112 Landesraumordnungsgesetz 13/1997 und Art. 32, 33 und 34 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan.

Baurechtlich relevante Dienstbarkeiten und dgl.:

Gestaltung, Farbgebung und Materialien:

Trinkwasserversorgung:

▲ **Neuanschlüsse von Gebäuden an das öffentliche Trinkwassernetz müssen eigens beim Steueramt der Gemeinde beantragt werden.** Der Anschluss an die Hauptleitung darf ausschließlich gemäß den technischen Vorschriften und unter Aufsicht der Gemeinde (Wasserwärter) erfolgen. Die Anschlussleitung ist im beizulegenden Infrastrukturenplan exakt einzuzeichnen.

Abwasserentsorgung:

▲ **Neuanschlüsse von Gebäuden an die öffentliche Kanalisierung/Abwassernetz müssen eigens beim Steueramt der Gemeinde beantragt werden.** Der Anschluss an die Hauptleitung darf ausschließlich gemäß den technischen Vorschriften und unter Aufsicht der Gemeinde (Wasserwärter) erfolgen. Die Anschlussleitung ist im beizulegenden Infrastrukturenplan einzuzeichnen.

Regenwasserverwertung:

▲ **siehe Art. 46 Abs. 1 Landesgesetz 8/2002:** „Für das nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist die Wiederverwertung vorgesehen und, zweitrangig, die Versickerung im Untergrund. Wenn dies auf Grund der lokalen Gegebenheiten nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, darf es in Oberflächengewässer abgeleitet werden. Bodenversiegelungen sind auf ein Minimum zu beschränken.“ Siehe zudem Kapitel IV des D.LH. 6/2008 und Art. 17 der Abwasserbetriebsordnung der Gemeinde.

Statik (Gesetz 1086/1971, D.P.R. 380/2001, Ministerialdekret 14.01.2008/17.01.2018):

- Das vorliegende Projekt betrifft und gefährdet nicht die Statik des Bauwerks oder des Gebäudes.
- Die Arbeiten bezüglich Statik werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt und die vorgeschriebenen Meldungen und Abnahmen werden veranlasst.

Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes (B.LR. 362/2013):

- Das vorliegende Projekt fällt nicht in den Anwendungsbereich des B.LR. 362/2013, da es sich um keinen Neubau und um keine größere Renovierung gemäß Punkt 2 Buchstabe p) handelt.
- Die Erklärung gemäß Punkt 5.4 des B.LR. 362/2013, wonach die Unterlagen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes an die KlimaHaus-Agentur übermittelt werden, ist den Unterlagen zum vorliegenden Projekt beigelegt.

Kataster (Art. 131 LG. 13/1997, Art. 42 LG. 4/1987, staatliche Normen):

- Die Arbeiten gemäß vorliegendem Projekt unterliegen nicht der Katastereintragung.
- Die vorgeschriebene Katastermeldung wird veranlasst und eine Abschrift der Erklärung für die Katastereintragung wird der Gemeinde vorgelegt.

Architektonische Hindernisse (LG. 7/2002, D.LH. 54/2009):

- Das vorliegende Projekt fällt nicht in den Anwendungsbereich des D.LH. 54/2009.
- Die Erklärung des Projektanten (Anlage A, B.LR. 357/2018) bzgl. Übereinstimmung der technischen Unterlagen mit dem D.LH. 54/2009 ist den Unterlagen zum vorliegenden Projekt beigelegt.

Glasfaseranschlüsse (B.LR. 420/2016):

- Das vorliegende Projekt fällt nicht in den Anwendungsbereich des B.LR. 420/2016.
- Die Richtlinien für die Vorbereitung der Glasfaseranschlüsse in den Gebäuden werden umgesetzt.

Heizanlage (LG. 18/1992, D.LH. 20/1993):

- Im vorliegenden Projekt sind weder der Einbau einer neuen Heizanlage noch Änderungen an bereits bestehenden Heizanlagen vorgesehen.
- Die im vorliegenden Projekt vorgesehene Leistung der Heizanlage beträgt weniger als 35 kW.
- Im vorliegenden Projekt ist der Anschluss an das Fernwärmenetz vorgesehen.
- Die Machbarkeitsstudie für Heizanlagen mit mehr als 35 kW Leistung ist den Unterlagen beigelegt.

Brandverhütung (LG. 18/1992, D.LH. 20/1993, D.P.R. 151/2011):

- Das vorliegende Projekt betrifft keine überwachungspflichtigen Tätigkeiten gemäß D.P.R. 151/2011 und es sind auch keine solchen vorgesehen.
- Die Machbarkeitsstudie für überwachungspflichtige Tätigkeiten gemäß D.P.R. 151/2011 ist den Unterlagen zum vorliegenden Projekt beigelegt.

Installation von Anlagen (LG. 1/2008, D.LH. 27/2009):

- Im vorliegenden Projekt sind weder die Installation von neuen Anlagen noch Änderungen an bereits bestehenden Anlagen gemäß Handwerksordnung vorgesehen.
- Die Installationsarbeiten und die gegebenenfalls vorgesehenen Planunterlagen werden entsprechend den Bestimmungen des D.LH. 27/2009 ausgeführt/erstellt.

Art der Baumaßnahme / Definition der Arbeiten:

▲ **siehe dazu Auflistung gemäß Artikel 59 (Definition der Arbeiten) Landesraumordnungsgesetz 13/1997:** a) Arbeiten zur ordentlichen Instandhaltung; b) Arbeiten zur außerordentlichen Instandhaltung; c) Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten; d) Arbeiten zur baulichen Umgestaltung; e) Arbeiten zur städtebaulichen Umgestaltung; bzw. Neubau;

Stempelsteuer:

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke (zu 16 Euro) für den vorliegenden **Antrag**

▲ Identifikationsnummer und Datum der Stempelmarke (zu 16 Euro) für die beantragte **Baukonzession**

Der Antragsteller/Bauherr erklärt, dass die Verpflichtungen hinsichtlich der Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, die oben angegebenen Stempelmarken ausschließlich für die oben genannten Dokumente verwendet werden und für etwaige steuerrechtliche Kontrollen aufbewahrt werden.

Der Antragsteller erklärt, aufgrund folgender Gesetzesbestimmung, von der Stempelsteuer befreit zu sein:

Digitale Kommunikation und digitales Verwaltungsverfahren:

Digitales Signieren der Projektunterlagen:

Verfügt der Antragsteller/Bauherr über eine eigene digitale Signatur, so sind die einzureichenden elektronischen Dokumente/Unterlagen sowohl vom Antragsteller als auch vom Projektanten/Techniker digital zu signieren. Verfügt der Antragsteller/Bauherr über keine eigene digitale Signatur, so sind die einzureichenden elektronischen Dokumente/Unterlagen vom dazu sonderbevollmächtigten Projektanten/Techniker sowohl für sich selbst als auch für den Antragsteller digital zu signieren.

Übermittlung der Projektunterlagen:

Die einzureichenden elektronischen Dokumente/Unterlagen sind mit zertifizierter E-Mail (PEC) des Antragstellers/ Bauherrn oder mit zertifizierter E-Mail (PEC) des dazu sonderbevollmächtigten Projektanten/Technikers an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Gemeinde: glurns.glorenza@legalmail.it, zu übermitteln.

Digitales Zustellungsdomizil:

Der Antragsteller/Bauherr wählt für die Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung und für den Erhalt aller Dokumente und Mitteilungen, welche das vorliegende Verwaltungsverfahren betreffen, als digitales Sonderdomizil / Zustellungsdomizil die nachfolgend angegebene zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Die Unterzeichner erklären unter eigener Verantwortung:

Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststell-/belegbar; in Kenntnis der von Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 und vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen bei unwahren Angaben zu sein.

Schutz der personenbezogenen Daten:

Die Informationen der Gemeindeverwaltung zum Schutz der personenbezogenen Daten, im Sinne und nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, können direkt in den Gemeindeämtern eingesehen werden und können unter folgendem Link heruntergeladen werden: www.gemeinde.glurns.bz.it/de/Verwaltung/Web/Datenschutz

Unterschrift / digitale Signatur im PAdES-Format (PDF):

▲ Digitale Signatur des Antragstellers/Bauherrn, oder:

▲ Digitale Signatur des dazu sonderbevollmächtigten Projektanten/Technikers

▲ Digitale Signatur des Projektanten/Technikers

beizulegende Dokumente:

Sondervollmacht

Kopien der Identitätskarten des Antragstellers/Bauherrn und des Projektanten/Technikers

Dem vorliegenden Bauantrag sind, je nach Art und Umfang des Projektes bzw. Bauvorhabens, die folgenden Projektunterlagen beizulegen:

- Technischer Bericht
- aussagekräftige Fotodokumentation des Bestandes und der umliegenden Flächen und Gebäude
- Auszug Mappenblatt, Auszug Bauleitplan, Auszug Durchführungs- bzw. Wiedergewinnungsplan und Luftbild, jeweils mit Markierung der betroffenen Flächen/Gebäude
- Lageplan mit Angabe von Höhenquoten und von Grenz-, Gebäude- und Straßenabständen
- Urbanistische Berechnungen mit zeichnerischer Darstellung für die überbaute Fläche, die Gebäudehöhe, die Versiegelung des Bodens usw.
- Kubaturberechnung mit zeichnerischer Darstellung für die Bestandskubatur und die neue Kubatur, für die unterirdische und die urbanistische Kubatur
- Nachweis der Park- oder Garagenplätze (rechnerisch und auf Lageplan bzw. Grundrissen)
- Nachweis der lichtgebenden Fensterflächen, Belüftungsflächen und der mechanischen Belüftungen
- Grundrisse im Maßstab 1:100 von sämtlichen Stockwerken, von Dachgeschoss und Dachdraufsicht mit Angabe der Zweckbestimmungen und der Nettoflächen der einzelnen Räume
- Schnitte im Maßstab 1:100, Längs- und Querschnitte, Festlegung der Bezugsquote, Höhenangaben der einzelnen Stockwerke, der Deckenstärken und der Gesamthöhe des Gebäudes/Bauwerks
- Ansichten im Maßstab 1:100, bestehender und geplanter Geländeverlauf mit Höhenquoten des Geländes, Ansichten von Nachbargebäuden, falls nahe gelegen bzw. falls angebaut wird
- Bei Projekten für Umbauten, Erweiterungen, Abbruch und bei Varianteprojekten: Pläne mit Bestand (schwarz), Abbruch (gelb) und Neuerrichtung (rot), Pläne mit Darstellung Endstand
- Infrastrukturenplan bis zum Anschluss an die öffentlichen Leitungen
- Geologisch/geotechnisches Gutachten
- Hydrogeologisch/hydraulische Gefahren-/Kompatibilitätsprüfung
- Erklärung zur Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes
- Machbarkeitsstudie über die Heizanlage bei mehr als 35 kW Leistung
- Machbarkeitsstudie für überwachungspflichtige Tätigkeiten (Brandschutz)
- Erklärung Projektant bzgl. Beseitigung architektonischer Hindernisse
- ISTAT-Fragebogen bei Neu-/Erweiterungsbauten
- Konventionierung: Einseitige Verpflichtungserklärung
- Zweckbindung: Einseitige Verpflichtungserklärung
- weitere Pläne, Unterlagen, Erklärungen usw. je nach Art und Umfang des Projektes/Bauvorhabens:

[Empty form area with horizontal lines]